

Rechtsanwalt Jens Müller, Universitätsstr. 21, 48143 Münster  
-per beA-

Verwaltungsgericht Berlin  
-2. Kammer-  
Kirchstraße 7

10557 Berlin

**Az.: VG 2 K 355/21**

**VDB e.V. ./ Bundesrepublik Deutschland**  
Klagbegründung

In der Verwaltungsstreitsache

**VDB e.V. ./ Bundesrepublik Deutschland** **Az.: VG 2 K 355/21**

begründe ich die Klage vom 21. Dezember 2021, wie folgt:

I.

Der Kläger ist als Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. ([VDB](#)) ein Berufs- und Interessenverband von Fachhandel und Handwerk mit annähernd 1.600 Mitgliedsunternehmen. Er ist vom TÜV Rheinland QM-zertifiziert ([9000000986](#)) und im Lobbyregister des Deutschen Bundestages ([R000081](#)) eingetragen. Kurzum, der Kläger ist **der Interessenverband** für Händler und Hersteller im nichtmilitärischen Segment von Waffen und Zubehör. Vor diesem Hintergrund begehrt der Kläger die Übermittlung des Berichts des BMI zum Thema „Schreckschusswaffen: Verschärfung des Waffenrechts“ im aktuellen Zustand, mindestens aber in der Version vom 26.02.2021, die der Innenministerkonferenz-Sitzung Nr. 214 vorgelegen hat.

Mit Widerspruchsbescheid vom 23. November 2021 wies die Beklagte dieses Ansinnen zurück. Sie begründet die Ablehnung im Wesentlichen unter Verweis auf § 3 Nr. 3 b) IFG. Demnach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Offenbarung der Information „Beratungen von Behörden beeinträchtigen kann.“

**Uta-Maria Gaubitz\***  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

**Fritz Klingsporn\***  
Rechtsanwalt

**Jens Müller\***  
Rechtsanwalt

\* in Bürogemeinschaft

Telefon: 0251 40079

Telefax: 0251 40070

Datum: 15.02.2022

Sachbearbeiter: RA Müller

39/21 J01 (bitte stets angeben)
------------------------------------

Darüber hinaus sei eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem BMI und der IMK nicht mehr gewährleistet, wenn ein nicht zur Veröffentlichung seitens der IMK eingestuftter Bericht trotzdem durch das BMI an den Kläger zur Kenntnis gegeben werde.

Wegen der weiteren Ausführungen wird auf den Widerspruchsbescheid vom 23. November 2021 verwiesen.

## II.

### 1.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage zulässig; das erforderliche Vorverfahren als Widerspruchsverfahren wurde durchgeführt und die Frist zur Erhebung der Klage nach § 74 VwGO eingehalten.

### 2.

Die Klage ist auch begründet. Die ablehnende Entscheidung der Beklagten ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO.

Der Kläger hat als Branchenverband einen Anspruch auf Erhalt der begehrten Informationen ohne jegliche Voraussetzungen hierzu darlegen zu müssen. Ausschlussgründe bestehen gerade nicht.

### a)

Da der „nicht freigegebene Bericht“ offensichtlich verschiedene „Szenarien“ beleuchtet und die IMK eine dieser Szenarien umgesetzt sehen möchte (nämlich eine Gesetzesverschärfung), wäre eine frühzeitige Stellungnahme des Klägers zum Inhalt des Berichts äußerst sinnvoll. In der Vergangenheit sind im Rahmen von Waffengesetzänderungen die wirtschaftlichen Konsequenzen und die zu erwartenden bürokratischen Belastungen für den Handel, aber auch für die Behörden regelmäßig unterschätzt worden.

Bei einer frühzeitigen Beteiligung des Klägers durch Nutzung seiner Expertise besteht tatsächlich die Chance, dass schon bei der Erstellung eines Referentenentwurfs eine realistische Einschätzung dieser Konsequenzen einfließen kann.

Das ist im Interesse aller betroffenen Behörden, Unternehmen und Bürger.

Nur wenn alle wichtigen Elemente einer Gesetzesverschärfung (z.B. Umgang mit Lagerbeständen bei Industrie und Handel, Altbesitzregelung, Anmeldefristen, Entschädigungen, bürokratische Organisation bei den Waffenbehörden, NWR-Registrierungen etc.) berücksichtigt werden, können chaotische Verhältnisse vermieden werden.

**b)**

Es ist zu erwarten, dass eine Gesetzesänderung, die – wie von der IMK gefordert – unter Umständen Millionen von gegenwärtigen und zukünftigen Besitzern von SRS-Waffen betreffen würde, von einem Großteil der betroffenen Bürger nicht bzw. nicht rechtzeitig wahrgenommen werden würde. Eine unbekante, aber ganz sicher sehr große Zahl der in den vergangenen Jahrzehnten verkauften SRS-Waffen lagern in vergessenen Behältnissen und auf Dachböden. Die Besitzer würden von einer Änderung der Gesetzeslage (Erlaubnispflicht) vielfach NICHTS mitbekommen. Es besteht die realistische Gefahr, dass hier Millionen ehrbarer Bürger kriminalisiert und/oder enteignet werden, aus bloßer Unwissenheit heraus.

Es ist daher – auch im Sinne innerer Sicherheit – von Bedeutung, solche von der Regierung gewünschte Gesetzesänderung so früh wie möglich und so breit wie möglich anzukündigen.

Die Veröffentlichung des Berichts würde hier einen Anfang machen.

**c)**

Beispielhaft sei hier kurz skizziert, was allein die im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung explizit genannte Pflicht zur Vorlage des "kleinen Waffenscheins" beim Erwerb einer SRS-Waffe bedeuten würde. Da sich die Zahl der im Umlauf befindlichen SRS-Waffen in zweistelliger Millionenhöhe bewegen dürfte, würde eine solche Regelung entweder NUR den Waffenhandel schädigen, weil Käufer sich dann eben auf dem Gebrauchtmart bedienen würden, ODER eine Registrierungspflicht nach sich ziehen. Millionen von SRS-Besitzern müssten dann entweder einen "kleinen Waffenschein" beantragen oder die Waffe abgeben. Es ist per heute überhaupt nicht ersichtlich, wie die Waffenbehörden mit der zu erwartenden Springflut an Anträgen umgehen sollen. Die Zahl der neu beantragten kleinen Waffenscheine könnte die Waffenbehörden kollabieren lassen, zumal ja in jedem einzelnen Fall eine Zuverlässigkeitsprüfung unter Einschaltung der Verfassungsschutzbehörden erforderlich wäre.

## c)

Die Beklagte beruft sich bei ihrer Auskunftverweigerung auf den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 3 IFG). Sie ist der Ansicht, dass die Offenbarung der begehrten Informationen an den Kläger die Beratungen von Behörden „beeinträchtigen kann.“

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kommt es hier aber nicht auf ein Beeinträchtigen „können“ an.

Die hier entscheidende Vorschrift § 3 Nr. 3 b) IFG sagt eindeutig, dass ein Anspruch auf Informationszugang nicht besteht, „...wenn und solange b) die Beratungen von Behörden **beeinträchtigt werden**“.

Insoweit ist es ohne Belang, ob die Beratungen abgeschlossen sind, noch andauern oder wieder aufgenommen werden, da nicht dargetan ist, und auch nicht ersichtlich ist, dass ein Informationszugang an den Kläger diesbezügliche Beratungen **beeinträchtigen werden**.

Ganz im Gegenteil hat der Kläger bereits in seiner Widerspruchsbegründung vom 04. November 2021 auf die Bereitstellung seiner Expertise zu diesen Gesetzesinitiativen hingewiesen. Dieses Angebot gilt auch für Beratungen der IMK.

Insoweit sei auf die obigen Ausführungen zur Expertise des Klägers verwiesen.

OHNE die frühzeitige Einschaltung von Organisationen wie dem Kläger droht hier ein Desaster für alle Beteiligten. Von daher ist die Einsichtnahme des Klägers in den streitgegenständlichen Bericht kein „Hindernis“ für die Beratungen der Behörden, sondern ganz im Gegenteil unverzichtbarer Bestandteil dieser Beratungen.

Sofern die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid ausführt: „Würde sich das Bundesministerium des Innern [...] über einen Beschluss der IMK, ein bestimmtes Dokument nicht zu veröffentlichen, hinwegsetzen, würde sich dies auch auf künftige Beratungsprozesse auswirken.“

Dies ist eine Behauptung, welche jedoch als feststehende Tatsache ausgesprochen wird.

Zudem ist bisher nicht einmal der Versuch des BMI dargelegt worden, mit dem Vorsitzenden der IMK über dieses individuelle Auskunftsverlangen des Klägers als

Ausnahme zum Nichtveröffentlichungsbeschluss der IMK zu sprechen und hier eine Ausnahme zu erwirken.

Hier von vornherein und für alle zukünftigen Eventualitäten einen Vertrauensverlust zu konstruieren, ist unsubstantiiert.

Zur weiteren Begründung und zur Vermeidung von Wiederholungen wird voll inhaltlich auf das Vorbringen im bisherigen Antrags- und Widerspruchsverfahren verwiesen.

Weiterer Vortrag bleibt nach Erwidern vorbehalten.

-Müller-  
Rechtsanwalt